

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

20. Stück, 13.04.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 13. April 1921.) 20. Stück.

Inhalt:

- Nr. 36. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 6. April 1921, betreffend Änderung des Rechnungsjahres für die Landeskassen der drei Landesteile.
- Nr. 37. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. April 1921, betreffend die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines.
- Nr. 38. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. April 1921, betreffend die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung.

Nr. 36.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Rechnungsjahres für die Landeskassen der drei Landesteile.

Oldenburg, den 6. April 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg was folgt:

§ 1.

Die Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird in § 87 dahin abgeändert, daß das

Wort „Kalenderjahr“ ersetzt wird durch die Worte „vom 1. April bis 31. März laufende Rechnungsjahr“.

§ 2.

Das Finanzgesetz für das Jahr 1921 vom 5. April 1921 erhält Wirksamkeit bis 31. März 1922. Die für laufende Zwecke bewilligten Summen werden um ein Viertel erhöht.

Oldenburg, den 6. April 1921.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Driver.

Dr. Kabeling.

Nr. 37.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und bei den Kommunalbehörden usw. mit Militärämtern und Inhabern des Anstellungsscheines.

Oldenburg, den 8. April 1921.

Die den gleichen Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. August 1909 erhält in § 5 Ziffer 3 folgende Fassung:

„ . . . 3. für die sämtlichen übrigen Stellen an das Sekretariat des Gesamtministeriums in Oldenburg, mit Ausnahme jedoch derjenigen Stellen, bei welchen die Vergütung nach der Arbeitsstunde oder nach Maßgabe der geleisteten Arbeit (z. B. bei den auf Schreibgebühren angewiesenen Lohnschreibern) gewährt wird, sowie der Stellen im Kanzleidienst, soweit deren Inhabern lediglich die Beforgung des Schreibwerks (Abschreiben, Reinschriften anfertigen, Vergleichen usw.) und der damit zusammenhän-

genden Dienstverrichtungen obliegt, ferner der Stellen der Protokollführer bei den Gerichten, und derjenigen Stellen, welche bestimmungsgemäß nur einen Teil der Arbeitskraft ihrer Inhaber in Anspruch nehmen"

Oldenburg, den 8. April 1921.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Dr. Kabeling.

Nr. 38.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung.

Oldenburg, den 8. April 1921.

Die Gerichte werden ermächtigt, nach näherer Anweisung des Ministeriums der Justiz die Vollstreckung gerichtlich festgesetzter Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Monaten unter Bestimmung einer Bewährungsfrist auszusetzen, bewilligte bedingte Strafaussetzungen zu widerrufen und Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Monaten sowie Geldstrafen, zu deren Ersatz solche Freiheitsstrafen festgesetzt sind, nach Ablauf der bewilligten Bewährungsfrist zu erlassen.

Gleichzeitig wird der Erlaß vom 30. Oktober 1896, betreffend die Bewilligung von Strafaufschub mit der Aussicht auf Begnadigung nach Ablauf einer Probezeit, außer Kraft gesetzt.

Oldenburg, den 8. April 1921.

Staatsministerium.

Tanzen. Graepel.

Mehrens.

